

Satzung des Marktes Kasendorf und der Stadt Weismain über
die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
ihrer Bestattungseinrichtung im Gemeindeteil Azendorf des
Marktes Kasendorf sowie für damit im Zusammenhang stehende
Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Vom 6. April 1994

Der Markt Kasendorf erläßt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (BayRS 2024-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993, geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 1993 (GVBl S. 1063) und Art. 22 des Kostengesetzes – KG – (BayRS 2013-1-1-F), folgende mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 5. April 1994, Nr. 201-028 Ra/H, genehmigte Satzung:

Teil I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der Bestattungseinrichtung des Marktes Kasendorf und der Stadt Weismain erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der vom Markt Kasendorf aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenarten und Gebührenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) sonstige Gebühren.
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen.
- (4) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlaßt hat.
Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

Teil II
Die Gebühren im einzelnen

§ 3

Grabgebühren

- (1) Die Gebühr für das Benutzungsrecht beträgt für
 - a) ein Kindergrab 4 DM pro Jahr,
 - b) ein Einzelgrab 5 DM pro Jahr,
 - c) ein Familiengrab 10 DM pro Jahr,
 - d) ein Urnengrab 4 DM pro Jahr.
- (2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gilt der Jahresbeitrag in Absatz 1.
- (3) Die Grabgebühr wird jeweils für die Zeit der Ruhefrist erhoben.

§ 4

Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses einschließlich des Leichenwagens beträgt 15 DM.

§ 5**Sonstige Gebühren**

An sonstigen Gebühren werden erhoben

1. für die Genehmigung
 - a) zur Errichtung von Grabdenkmälern für Kindergräber 10 DM
 - b) zur Errichtung von Grabdenkmälern für Einzelgräber 10 DM
 - c) zur Errichtung von Grabdenkmälern für Familiengräber 10 DM
 - d) zur Errichtung von Grabdenkmälern für Urnengräber 10 DM
 - e) zur Errichtung von Gruften 10 DM
2. für die Genehmigung einer Ausnahme nach § 5 Abs. 3 der Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenhaussatzung 10 DM
3. für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts 10 DM

§ 6**Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht im Falle des

- a) § 3 mit dem Antrag auf Erwerb bzw. Verlängerung des Grabnutzungsrechts,
- b) § 4 und 5 mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen,
- c) § 5 Nr. 1, 2 und 3 mit der Erteilung der Genehmigung bzw. Umschreibung.

§ 7**Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenhaussatzung für die Bestattungseinrichtungen des Marktes Kasendorf und der Stadt Weismain im Gemeindeteil Azendorf des Marktes Kasendorf vom 31. Januar 1990 außer Kraft.

Kasendorf, den 6. April 1994

Markt Kasendorf

Eschenbacher

Erster Bürgermeister